



## Rechtschronik 2018-II (2. Halbjahr 2018)

bearbeitet von Dr. Arthur Kanonier und DI Arthur Schindelegger

### Inhalt

Abfall.....	2
Baurecht, Bauwesen.....	2
Gemeinderecht, Gemeindeverbände .....	4
Grundverkehr .....	6
Land- und Forstwirtschaft .....	7
Natur- und Landschaftsschutz.....	7
<b>Raumplanung, Raumordnung .....</b>	<b>12</b>
Tourismus, Fremdenverkehr .....	16
Umwelt.....	17
Verkehr, Straßen.....	18
Wasser .....	18
Wirtschaft .....	19
Wohnen .....	20

## Übersicht

Im 2. Halbjahr 2018 ist auf raumordnungsgesetzlicher Ebene insbesondere die Novelle zur Wiener Bauordnung bedeutend, in der neben den Bestimmungen zur Energieraumplanung vor allem neue Regelungen im Zusammenhang mit leistbarem Wohnen eingeführt werden (z.B. Gebiete für geförderten Wohnbau). Das NÖ ROG wurde im Berichtszeitraum geringfügig geändert.

In der überörtlichen Raumplanung hat die Oö Landesregierung das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 3 verordnet. In Salzburg werden Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden festgelegt (Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden-Verordnung), in der Steiermark wird die Einkaufszentrenverordnung (geringfügig) geändert und in Tirol das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 angepasst.

Eine Vielzahl von rechtlichen Normen wurde auf Bundes- und Landesebene an die Datenschutzgrundverordnung angepasst.

Auf Bundesebene werden u.a. das Seilbahngesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geändert. Ein neues Bundesgesetz ist das Standort-Entwicklungsgesetz, das für standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorsieht.

## Abfall

### Gesetze

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden; BGBl. I Nr. 44/2018
- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 74/2018

### Verordnungen

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. September 2018, mit dem u.a. die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 71/2018  
*Mit der Sammelnovelle wird u.a. das K-AWO 2004 in zwei Punkten im Hinblick auf eine DSGVO-Konformität angepasst.*

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. September 2018, mit dem u.a. die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Bauproduktegesetz und die Kärntner Bauvorschriften geändert werden; LGBl. für Ktn Nr. 71/2018  
*Mit der Sammelnovelle werden die genannten Rechtsnormen im Hinblick auf eine DSGVO-Konformität angepasst.*

## Niederösterreich

- Gesetz vom 29. August 2018 über die Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014); LGBl. NÖ Nr. 53/2018  
*Die NÖ BO wird umfangreich in 64 Punkten geändert. Die Novelle dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Um Unklarheiten bezüglich Geländeänderungen auszuräumen wird § 67 zur Veränderung der Höhenlage des Geländes und das Bezugsniveau neu geregelt.*

## Oberösterreich

- Landesgesetz vom 28. Dezember 2018 mit dem u.a. die Oö Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018); LGBl für Oö Nr. 95/2017  
*Die Oö Bauordnung wird in sechs Punkten geändert. Insb. können im Rahmen des Parteiengehörs übergangene Parteien alles vorbringen, was sie ansonsten bis zur oder bei der Bauverhandlung gegen das Bauvorhaben einzuwenden berechtigt gewesen wären. Übergangene Parteien haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Wiederholung der mündlichen Bauverhandlung.*

## Steiermark

- Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018; LGBl für die Stmk Nr. 63/2018

## Vorarlberg

- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle; LGBl für VlbG Nr. 37/2018

## Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wasserversorgungsgesetz und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2018); LGBl für Wien Nr. 69/2018  
*Die Wr. Bauordnung wird in 147 Punkten, das Wr. Kleingartengesetz in 8 Punkten und das Wr. Garagengesetz in 7 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 2018, Zl. 07-AL-GVB-63/2-2018, mit dem die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Villach-Land geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 45/2018  
*Die Gemeinde Ferndorf überträgt der BH Villach-Land ihre baupolizeilichen Aufgaben.*

### Niederösterreich

- Verordnung der Landesregierung vom 29. August 2018 mit dem die NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) geändert wird; LGBl. NÖ Nr. 54/2018  
*Die NÖ Bautechnikverordnung wird in 10 Punkten geändert. Im Zuge der Änderung der BO werden hier insb. Grenzwerte etc. zu Feuerungsanlagen angepasst.*

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Oö Nr. 96/2018

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. November 2018, mit der Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von allgemein bildenden Pflichtschulen erlassen werden (Salzburger Schulbauverordnung 2018 – SbVO 2018); LGBl. für Slbg Nr. 87/2018
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2018, mit der die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk St Johann im Pongau – Pongau geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 93/2018

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 2. Oktober 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bestimmter Gemeinden Tirols auf die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird (Übertragungsverordnung Baupolizei); LGBl. für Tirol Nr. 108/2018  
*Die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei wird im Zusammenhang mit wasser- und gewerberechtlichen Verfahren auf die angeführten Gemeinden auf die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.*
- Verordnung der Landesregierung vom 30. Oktober 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bestimmter Gemeinden Tirols auf die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird (Übertragungsverordnung Baupolizei); LGBl. für Tirol Nr. 124/2018  
*Die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei wird im Zusammenhang mit wasser- und gewerberechtlichen Verfahren auf die angeführten Gemeinden auf die örtlich jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG Nr. 44/2018  
*In Egg sowie in Feldkirch, Götzis und Rankweil werden bestimmte Angelegenheiten hinsichtlich der unter lit. c angeführten Bauwerke der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bzw. Feldkirch zur Besorgung übertragen*

## **Gemeinderecht, Gemeindeverbände**

### **Gesetze**

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden; LGBl. für das Bgld Nr. 58/2018  
*Das Land stellt allen burgenländischen Gemeinden einen Teil der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Form von Sachleistungen zur Verfügung.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. September 2018, mit dem u.a. die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 71/2018  
*Mit der Sammeländerung wird u.a. die Allgemeine Gemeindeordnung in sechs Punkten im Hinblick auf eine DSGVO-Konformität angepasst.*

## Niederösterreich

- Gesetz vom 30. Juli 2018 mit dem die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 38/2018  
*Die Gemeindeverbändeverordnung wird in 14. Punkten geändert. Diverse Auflistungen und Übertragungen werden aktualisiert.*
- Gesetz vom 17. Dez 2018 mit dem die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 84/2018  
*Die Gemeindeverbändeverordnung wird in 12. Punkten geändert. Diverse Übertragungen werden aktualisiert bzw. genehmigt.*

## Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinderechts-Novelle 2018); LGBl. für Oö Nr. 91/2018  
*Ua. werden die Bestimmungen für die Aufteilung bzw. Neubildung einer Gemeinde geregelt.*
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindeverbändegesetz geändert wird (Oö. Gemeindeverbändegesetz-Novelle 2018); LGBl. für Oö Nr. 94/2018  
*Ua. wird der Zusammenschluss von Gemeindeverbänden neu geregelt.*

## Salzburg

- Gesetz vom 7. November 2018, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 77/2018

## Steiermark

- Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018; LGBl für die Stmk Nr. 63/2018

## Vorarlberg

- Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle; LGBl. Für VlbG Nr. 34/2018  
*Ua. wird das Gemeindegesetz in 98 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 2018 über die Auflösung des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing; LGBl. für das Bgld Nr. 48/2018  
*Der aus den Gemeinden Neustift bei Güssing, Inzenhof, Tschanigraben, Kleinmürbisch und Großmürbisch bestehende Gemeindeverband Neustift bei Güssing wird aufgelöst. In das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing tritt als Rechtsnachfolger dieses Gemeindeverbandes mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 der Gemeindebedienstetenverband Inzenhof ein.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 2018 über die Bildung des Gemeindebedienstetenverbandes Inzenhof; LGBl. für das Bgld Nr. 49/2018  
*Die Gemeinden Inzenhof und Tschanigraben werden zum „Gemeindebedienstetenverband Inzenhof“ zusammengeschlossen.*

### Niederösterreich

- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 38/2018
- Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 84/2018

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden St. Stefan am Walde und Afiesl; LGBl. für Oö Nr. 82/2018  
*Die neue Gemeinde erhält den Namen „St. Stefan-Afiesl“.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Vereinigung der Gemeinden Ahorn und Helfenberg; LGBl. für Oö Nr. 83/2018  
*Die neue Gemeinde erhält den Namen „Helfenberg“.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung aller Gemeinden des politischen Bezirks Rohrbach und einer Gemeinde des politischen Bezirks Urfahr-Umgebung über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“) genehmigt wird; LGBl. für Oö Nr. 89/2018

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Großes Walsertal“; LGBl. für VlbG Nr. 54/2018

## Grundverkehr

---

### Gesetze

---

## Oberösterreich

- Landesgesetz vom 27. Juli 2018 mit dem das Oö Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2018); LGBl. für Oö Nr. 58/2018  
*Das Oö Grundverkehrsgesetz wird in 33 Punkten geändert. Es handelt sich dabei um keine grundlegenden Änderungen sondern Korrekturen von Wortfolgen und Bezügen.*

## Salzburg

- Gesetz vom 19. Dezember 2018, mit dem das Grundverkehrsgesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 102/2018  
*Der rechtsgeschäftliche Erwerb von Rechten an Baugrundstücken in Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden wird ua. geändert.*

## Steiermark

- Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018; LGBl für die Stmk Nr. 63/2018

### Verordnungen

---

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit bestimmter Grundverkehrs-Ortskommissionen auf die Grundverkehrs-Landeskommission; LGBl. Für VlbG Nr. 47/2018  
*Im § 1 wird nach dem Ausdruck „Bürs, “der Ausdruck „Hohenweiler, “ eingefügt.*

## Land- und Forstwirtschaft

### Gesetze

#### Burgenland

- Gesetz vom 15. November 2018 u.a. über die Anpassung des Flurverfassungs-Landesgesetztes an die Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO im Agrarwesen; LGBl. für das Bgld Nr. 63/2018.
- Gesetz vom 15. November 2018 u.a. über die Anpassung des Weinbaugesetzes 2011 an die Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO im Agrarwesen; LGBl. für das Bgld Nr. 63/2018.

#### Salzburg

- Gesetz vom 7. November 2018, mit dem das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 81/2018

#### Vorarlberg

- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle; LGBl für VlbG Nr. 37/2018

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Wiener Landwirtschaftsgesetz geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 58/2018  
*Die Landesregierung hat im letzten Quartal jedes fünften Jahres (beginnend mit dem Jahr 2022) dem Landtag einen Bericht über die Entwicklung und die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft in Wien in den vorangegangenen fünf Kalenderjahren vorzulegen.*

### Verordnungen

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. November 2018, mit der die Burgenländische Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 57/2018.  
*Die Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft wird in 12 Punkten insb. bzgl. ihrer Verweise auf geltende Grenzwerte (lt. Grenzwerteverordnung, Pflanzenschutzmittlegesetz, Chemikaliengesetz) angepasst.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 2018, mit der die Weinbauverordnung geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 85/2018.  
*Die Weinbauverordnung wird in 2 Punkten geändert und um div. Rebsorten in den enthaltenen Aufzählungen ergänzt.*

## Natur- und Landschaftsschutz

### Gesetze

#### Burgenland

- Gesetz vom 3. Mai 2018, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 35/2018.  
*Das Bgld NG 1990 wird in 5 Punkten geändert, die insb. die Entrichtung von Abgaben gemäß einem Bewilligungsbescheid betreffen.*

**Kärnten**

- Gesetz vom 20. September 2018, mit dem u.a. das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 71/2018  
*Mit der Sammelnovelle wird u.a. das Kärntner NSchG 2002 in einem Punkten im Hinblick auf eine DSGVO-Konformität angepasst.*

**Tirol**

- Gesetz vom 4. Oktober 2018, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 127/2018  
*Das Tiroler Naturschutzgesetz wird in fünf Punkten – geringfügig – geändert.*

**Verordnungen****Kärnten**

- Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 08-NAT-2075/2015 (019/2018), mit der das Gebiet im Bereich von Wunderstätten zum Europaschutzgebiet „Wunderstätten“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 63/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 08-NAT-2057/2015 (043/2018), mit der das Gebiet Moore am Ossiacher Tauern zum Europaschutzgebiet „Moore am Ossiacher Tauern“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 64/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 08-NAT-2063/2015 (026/2018), mit der das Gebiet im Bereich Rosegger Drauschleife zum Europaschutzgebiet „Rosegger Drauschleife und Umgebung“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 65/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 08-NAT-2017/2004 (021/2018), mit der das Gebiet Gail im Lesachtal zum Europaschutzgebiet „Gail im Lesachtal“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 66/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 08-NAT-2022/2004 (064/2018), mit der der Flussabschnitt zwischen der Blaiken-Lavantbrücke in der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal und der Drau bei Lavamünd im Bereich Kraftwerk Koralpe, zum Europaschutzgebiet „Untere Lavant“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 67/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2072/2015(084/2018), mit der das Gebiet im Bereich des St. Martiner Moores zum Europaschutzgebiet „St. Martiner Moor“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 77/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2074/2015(023/2018), mit der das Gebiet im Bereich des Kosiak zum Europaschutzgebiet „Kosiak“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 78/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2050/2015(076/2018), mit der ein Gebiet im Bereich des Ingolsthal zum Europaschutzgebiet „Ingolsthal“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 79/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2066/2015(049/2018), mit der Teile der Region Nockberge Kärnten zum Europaschutzgebiet „Nockberge“ erklärt wird; LGBl. für Ktn Nr. 80/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2036/2009 (200/2018), mit der Teile der Region Hohe Tauern Kärnten zum Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“ erklärt werden; LGBl. für Ktn Nr. 81/2018



- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2060/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der östlichen Ausläufer der Gerlitzten zum Europaschutzgebiet „Tiffen“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 91/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2051/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der östlichen Sattnitz zwischen Maria Rain und Annabrücke zum Europaschutzgebiet „Sattnitz-Ost“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 92/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2067/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Ossiacher Tauern zum Europaschutzgebiet „Ossiacher Tauern“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 93/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2069/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich zwischen Mittagkogel und Bärentaler Kotschna zum Europaschutzgebiet „Mittagskogel-Karawanken Westteil“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 94/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2068/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich des Michaelergrabens zum Europaschutzgebiet „Michaelergraben“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 95/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2073/1-2018, mit der das Gebiet zwischen Arnoldstein, Dreiländereck und Wurzenpass zum Europaschutzgebiet „Kokra“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 96/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2076/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich des Kirchbachgrabens zum Europaschutzgebiet „Kirchbachgraben“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 97/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2054/1-2018, mit der die in Richtung Norden abfallenden Hänge südlich des Weißensees zum Europaschutzgebiet „In der Laka“ erklärt werden; LGBL. für Ktn Nr. 98/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2055/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Garnitzenklamm zum Europaschutzgebiet „Garnitzenklamm“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 99/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2049/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich des Kleinobirs zum Europaschutzgebiet „Kleinobir“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 100/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2053/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich des Kronhofgrabens zum Europaschutzgebiet „Kronhofgraben“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 101/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2071/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Tscheppaschlucht – Ferlacher Horn zum Europaschutzgebiet „Tscheppaschlucht – Ferlacher Horn“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 102/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2077/1-2018, mit der das Naturschutzgebiet Trögerner Klamm zum Europaschutzgebiet „Trögerner Klamm“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 103/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2070/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Koschuta zum Europaschutzgebiet „Koschuta“ erklärt wird; LGBL. für Ktn Nr. 104/2018

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Zl. 08-NAT-2052/1-2018, mit der das Gebiet im Bereich der Ebenthaler Schlucht zum Europaschutzgebiet „Ebenthaler Schlucht“ erklärt wird; LGBL für Ktn Nr. 105/2018

### Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen; LGBL für NÖ Nr. 57/2018  
*Die Nationalparkverordnung wird in fünf Punkten geändert. Die Abgrenzung des Nationalparkgebietes wird nicht mehr wie bisher über Grundstücksnummern, sondern grafische Darstellungen verordnet. Insb. werden die Bestimmungen für die Nutzung der Außenzone aktualisiert.*
- Änderung der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2015; LGBL für NÖ Nr. 94/2018

### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking“ in der Gemeinde Pucking als Naturschutzgebiet festgestellt und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBL für Oö Nr. 60/2018  
*In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017 geändert wird; LGBL für Oö Nr. 67/2018  
*Jene Bereiche am Attersee mit der Ausnahme vom Eingriffsverbot gem. § 9 Abs. 1 OÖ NSchG 2001 werden mit der Novelle neu abgegrenzt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Untere Inn“ in den Gemeinden Überackern, Braunau am Inn, St. Peter am Hart, Mining, Mühlheim, Kirchdorf am Inn, Obernberg am Inn, Reichersberg und Antiesenhofen als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBL für Oö Nr. 72/2018
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Unterer Inn“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBL für Oö Nr. 74/2018  
*Das Gebiet „Unterer Inn“ wird per Verordnung zum Europaschutzgebiet erklärt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Mondsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017 geändert wird; LGBL für Oö Nr. 75/2018  
*Jene Bereiche am Mondesee mit der Ausnahme vom Eingriffsverbot gem § 9 Abs. 1 OÖ NSchG 2001 werden mit der Novelle neu abgegrenzt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Biotop Sulzbach“ in der Gemeinde Pichl bei Wels als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBL für Oö Nr. 81/2018

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. Oktober 2018, mit der die Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBL für Slbg Nr. 71/2018  
*Die mit der Verordnung vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. November 2018 in Kraft. Die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Dezember 2018, mit der die Fuschlsee-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBL für Slbg Nr. 94/2018  
*Die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Dezember 2018, mit der eine Fläche im Talschluss des Kapruner Tales an der Westabdachung des Unteren Fochezkopfes zum Europaschutzgebiet erklärt wird (Drossen-Europaschutzgebietsverordnung) ; LGBl- für Slbg Nr. 95/2018

*Die Verordnung dient der Erhaltung des nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützenden prioritären Lebensraumtyps „Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae“ (Alpines Schwemmland).*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2018, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Ödensee“ (AT2206000) zum Europaschutzgebiet Nr. 20 geändert wird; LGBl für die Stmk Nr. 88/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2018 über die Erklärung von Teilen der nördlichen Zuflüsse der Walster im Mariazeller Land (AT2247000) zum Europaschutzgebiet Nr. 49; LGBl für die Stmk Nr. 89/2018  
*Die Unterschutzstellung dient der Schmetterlingsart, Code-Nr. 4038, Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2018, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Schwarze und Weiße Sulm“ (AT2242000) zum Europaschutzgebiet Nr. 3 geändert wird; LGBl für die Stmk Nr. 90/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2018, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes des Ober- und Mittellaufs der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) zum Europaschutzgebiet Nr. 5 geändert wird; LGBl für die Stmk Nr. 91/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2018, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ (AT2208000) zum Europaschutzgebiet Nr. 27 geändert wird; LGBl für die Stmk Nr. 92/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2018, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Teile des steirischen Nockgebietes“ (AT2219000) zum Europaschutzgebiet Nr. 32 geändert wird; LGBl für die Stmk Nr. 93/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2018, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altaussee See“ (AT2243000) zum Europaschutzgebiet Nr. 35 geändert wird; LGBl für die Stmk Nr. 94/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 2018, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (AT 2209004) zum Europaschutzgebiet Nr. 39 geändert wird; LGBl für die Stmk Nr. 95/2018

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2018, mit der der Egelsee samt Uferbereich zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet Egelsee) und Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Egelsee festgelegt werden; LGBl. Für Tirol Nr. 74/2018

*Das in der Anlage planlich grün dargestellte und als Natura 2000-Gebiet gemeldete Gebiet in der KG Thierberg mit einem Flächenausmaß von 3,63 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Egelsee).*

- Verordnung der Landesregierung vom 26. Juni 2018, mit der ein Abschnitt des Inns zur hochwertigen Gewässerstrecke erklärt wird; LGBl. für Tirol Nr. 78/2018

*Ziel dieser Verordnung ist es, durch den Erhalt einer ausgedehnten freien Fließstrecke des Inns zur Förderung der Naturschutzinteressen gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, beizutragen.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Bregenzerachschlucht“ in Alberschwende, Bregenz, Buch, Doren, Kennelbach, Langen und Wolfurt; LGBl. für VlbG Nr. 43/2018

*Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind den Schutzzweck erheblich zu beeinträchtigen.*

## Kundmachungen

---

### Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 19. Juni 2018 gemäß § 14 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. für Tirol Nr. 75/2018

*Die in den Anlagen 0 bis 37 kundgemachten planlichen Darstellungen werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bekannt gemacht.*

## Raumplanung, Raumordnung

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. September 2018, mit dem u.a. das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 geändert wird; LGBl. für Ktn Nr. 71/2018

*Mit der Sammeländerung wird u.a. das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz in zwei Punkten im Hinblick auf eine DSGVO-Konformität angepasst.*

#### Niederösterreich

- Gesetz vom 5. November 2018 mit dem das NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) geändert wird; LGBl. für NÖ Nr. 71/2018

*Das NÖ ROG wird in fünf Punkten geändert. Die Novelle aktualisiert einige Aspekte (Bezugsniveau der NÖ BO, Finanzierung Geodatensätze) und nimmt eine Bestimmung zur Zulässigkeit der Festlegung von Widmungen im Hinblick auf die Verschlechterung der Umgebungslärsituation auf.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wasserversorgungsgesetz und das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2018); LGBl für Wien Nr. 69/2018

*Geändert werden ua. Bestimmungen im Zusammenhang mit der Energieraumplanung, mit Einkaufszentren oder leistbarem Wohnen, z.B. werden Gebiete für geförderten Wohnbau neu eingeführt.*

## Verordnungen

### Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 76/2018  
*Die Widmung von bestimmten Flächen in der Stadtgemeinde Grieskirchen im Ausmaß von 11.701 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 84/2018  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Grieskirchen im Ausmaß von 17.541 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 90/2018  
*Die Widmung eines bestimmten Grundstückes in Linz im Ausmaß von 28.903 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland 3; LGBl. für Oö Nr. 98/2018  
*Im regionalen Raumordnungsprogramm werden ua. Ziele für die Siedlungsentwicklung, für das Grünland und für das Verkehrssystem sowie entsprechende Maßnahmen und Umsetzungsbestimmungen geregelt.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö Nr. 99/2018  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke in Linz im Ausmaß von 17.561 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist zulässig.*

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Dezember 2018, mit der die Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden im Land Salzburg bestimmt werden (Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden-Verordnung); LGBl. für Slbg Nr. 89/2018  
*In Salzburg werden die Stadt Salzburg und mehrere Gemeinden in fünf Gauen als Zweitwohnung-Beschränkungsgemeinden bestimmt.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Dezember 2018 über die Deklarierung der künftigen Verwendung einer Wohnung als Zweitwohnung (Zweitwohnung-Deklarierungsverordnung) und Änderung der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018; LGBl. für Slbg Nr. 112/2018  
*Für Erklärungen gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009 ist ein Formular nach dem im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Muster zu verwenden.*

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 2018, mit der die Einkaufszentrenverordnung geändert wird; LGBl. für die Stmk Nr. 102/2018  
*In Punkt 4. der Tabelle zu § 2 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „Bad Aussee, Eisenerz, Schladming“.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2018 mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 89/2018  
*Die Anlage 12 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass zwei Grundflächen, in der KG Zell am Ziller von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird und ein Grundstück als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt wird.*
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2018, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 102/2018
- Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2018, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Telfs und Umgebung - Salzstraße erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 109/2018  
*Die in den Anlagen 0 (Übersichtsplan) und 1 bis 13 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen im Bereich des Planungsgebietes werden als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt. Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Planungsgebietes erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.*
- Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2018, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 119/2018  
*Die Anlage 6 wird in der Weise geändert, dass bestimmte Grundflächen in der KG Lienz von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgenommen werden.*
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Oktober 2018, mit der das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Kufstein und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 125/2018  
*Die Anlage 14 zu § 2 wird in der Weise geändert, dass bestimmte Grundstücke in KG Schwoich von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgenommen werden.*
- Verordnung der Landesregierung vom 13. November 2018, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Untere Schranne - Kaiserwinkl erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 134/2018  
*Planungsgebiet ist der Planungsverband Untere Schranne - Kaiserwinkl, welcher das Gebiet der Gemeinden Ebbs, Erl, Kössen, Niederndorf, Niederndorferberg, Rettenschöss, Schwendt und Walchsee umfasst. Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unbeschadet des § 5 der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.*
- Verordnung der Landesregierung vom 3. Dezember 2018, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 145/2018  
*Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm wird in zwölf Punkten geändert. Ua. werden die Bestimmungen für Neuerschließungen und Erweiterungen geändert.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard; LGBl. für VlbG Nr. 55/2018  
*Im Bereich des Grundstückes GST-NR 2384/2, GB Hard, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.047 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 597 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung besonderer Flächen für Einkaufszentren in Götzis; LGBL. für VlbG Nr. 62/2018
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBL. für VlbG Nr. 72/2018  
*In der Gemeinde Lustenau werden einige Grundflächen aus dem Geltungsbereich der Grünzone herausgenommen bzw. einbezogen.*
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBL. für VlbG Nr. 73/2018  
*In der Gemeinde Höchst werden einige Grundflächen aus dem Geltungsbereich der Grünzone herausgenommen bzw. einbezogen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Nenzing; LGBL. für VlbG Nr. 85/2018  
*Im Bereich bestimmter Grundstücke in Nenzing wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 4.333 m<sup>2</sup> für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushalts Großgeräte sowie Sport Großgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG), für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Höchst; LGBL. für VlbG Nr. 86/2018  
*Im Bereich eines Grundstückes in Höchst wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 760 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*

## **Kundmachungen**

---

### Oberösterreich

- Spruch des Verfassungsgerichtshofs betreffend die teilweise Aufhebung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 der Gemeinde Waldneukirchen; LGBL. für Oö Nr. 63/2018  
*Der VfGH hat mit dem Erkenntnis vom 13. Juni 2018, GZ V 17/2018-12, den Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Gemeinde Waldneukirchen, ZRO-66-2010, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 710/1, KG Waldneukirchen, bezieht, als gesetzwidrig aufgehoben.*

### Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung von Teilen des räumlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Lauterach und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lauterach, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 3546, EZ 700, KG Lauterach, bezieht; LGBL. für VlbG Nr. 36/2018
- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung bestimmter Teile der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales sowie des Flächenwidmungsplanes der Stadt Hohenems; LGBL. für VlbG Nr. 52/2018

## Tourismus, Fremdenverkehr

### Gesetze

#### Burgenland

- Gesetz vom 5. Juli 2018, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 38/2018  
*Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz wird in 13 Punkten geändert. Ein Mobilheim wird neu definiert als ein freistehendes, im Ganzen oder in wenigen Einheiten transportables Wohnobjekt mit oder ohne Achsen einschließlich Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Veranden, Gerätehütten und dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient. Weiters wird die Gestaltung und Zulässigkeit von Mobilheimen neu geregelt.*
- Gesetz vom 18. Oktober 2018, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 68/2018  
*Das Bgld Tourismusgesetz wird in 14 Punkten geändert. Insb. können Tourismusverbände, die unter 50.000 Nächtigungen pro Jahr aufweisen, mit angrenzenden Tourismusverbänden zusammengeschlossen werden.*

#### Oberösterreich

- Landesgesetz vom 16. November 2018 mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 und das Oö. Sportgesetz geändert werden; LGBl für OÖ Nr. 85/2018  
*Mit der Gesetzesnovelle werden gewisse berufliche Bereiche (Schiunterricht, Führen und Begleiten in Bergsportarten, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeit in einer Sportart), die bisher im Oö. Sportgesetz geregelt sind, wegen sachlicher Zugehörigkeit nun in das Oö. Tourismusgesetz integriert.*

### Verordnungen

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 2018 über die Auflösung des örtlichen Tourismusverbands Horitschon; LGBl. für das Bgld Nr. 52/2018

#### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2018, Zl. 02-FINF-3303/4-2018, mit der die Höhe der Nächtigungstaxe neu festgesetzt wird; LGBl. für Ktn Nr. 68/2018  
*Die Nächtigungstaxe wird mit EURO 0,60 festgesetzt.*

#### Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung); LGBl. NÖ Nr. 61/2018  
*Die Verordnung wird in zwei Punkten geändert. Die Gemeinde Langau entfällt in der Ortsklasse II.*

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Haushaltsführung in den Tourismusverbänden und der Landes-Tourismusorganisation (Oö. Tourismushaushalts-Verordnung); LGBl. für OÖ Nr. 59/2018  
*Aufgrund der Änderung des OÖ Tourismusgesetzes und insb. auf Basis von § 28 Abs. 4 OÖ TG wird die Tourismushaushalts-Verordnung erlassen. Sie enthält Detailregelungen zur Budgeterstellung sowie Gewinn- und Verlustrechnung.*



- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird); LGBl. für OÖ Nr. 125/2018  
*Ua. werden die Bestimmungen für den Tourismusverband Donau Oberösterreich geändert.*

## Umwelt

### Gesetze

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 39/2018
- Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018); BGBl. I Nr. 73/2018
- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 74/2018
- Bundesgesetz über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionsgesetz-Luft 2018 – EG-L 2018); BGBl. I Nr. 75/2018  
*Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Reduktion der atmosphärischen Emissionen von bestimmten Luftschadstoffen durch Festlegung nationaler Emissionsreduktionsverpflichtungen zum dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt.*
- Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird; BGBl. I Nr. 80/2018  
*Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wird in 82 Punkten geändert.*

#### Burgenland

- Gesetz vom 15. November 2018 über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung an die Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO im Agrarwesen; LGBl. für das Bgld Nr. 63/2018  
*Das Bgld Bodenschutzgesetz wird in 2 Punkten geändert, um in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Richtlinie 95/46/EG zu entsprechen.*

#### Oberösterreich

- Landesgesetz vom 31. August 2018 mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2018 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2018); LGBl. für Oö Nr. 65/2018  
*Das Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz wird in 16 Punkten geändert. Die Änderungen erfolgen im Hinblick auf Verbesserung der Luftreinhaltung und sehen die Eintragung von Feuerungsanlagen mit einer Leistung von mind. 1 MW in ein öffentliches Register vor.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2018/Wr. UIG-Novelle 2018); LGBl. für Wien Nr. 62/2018

## Verordnungen

### Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bodenqualität (Bodenqualitätsverordnung); LGBl. Nr. 77/2018  
*Jede Bewirtschaftung von Böden soll unter Beachtung des Vorsorgeprinzips so erfolgen, dass die natürlichen Eigenschaften der Böden sowie deren standorttypische Funktionsfähigkeit erhalten oder verbessert werden. Dabei sollen insbesondere Bodenverdichtung, Bodenerosion, der Verlust von Humus sowie die Belastung der Böden mit Fremd- und Schadstoffen vermieden werden. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung soll nach den Grundsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen.*

## Verkehr, Straßen

### Gesetze

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 geändert wird; BGBl. I Nr. 79/2018  
*Das Seilbahngesetz wird in 87 Punkten geändert.*

#### Burgenland

- Gesetz vom 13. Dezember 2018, mit dem das Burgenländische Straßengesetz 2005 geändert wird; LGBl. für das Bgld Nr. 80/2018  
*Das Bgld Straßengesetz 2005 wird in fünf Punkten geändert. Bei Verlegung von Straßen im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben des Bundes und bei Einbindung der Öffentlichkeit entfällt das Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 2. Verweise auf die Lärmrichtlinie 2002/49/EG werden ergänzt/korrigiert.*

#### Niederösterreich

- Gesetz vom 5. November 2018 mit dem das Niederösterreichische Straßengesetz 1999 geändert wird; LGBl. für NÖ. 72/2018  
*Das NÖ Straßengesetz wird in zwei Punkten geändert. Insb. wird § 24 zur Verordnungsermächtigung-Umgebungslärm aufgenommen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelung zu Lärmindizes, Bewertungsmethoden, Schwellenwerten etc. zu erheben.*

## Wasser

### Gesetze

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden; BGBl. I Nr. 44/2018
- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz geändert werden; BGBl. I Nr. 74/2018

## Verordnungen

### Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. November 2018 mit der das Schongebiet Horizontalfilterbrunnen Kleylehof in Nickelsdorf zur Sicherung des Grundwasservorkommens im Raum Kleylehof bestimmt wird; LGBl. für das Bgld Nr. 78/2018

*Zum Schutz des Grundwasservorkommens und der bestehenden Brunnenanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland im Bereich Nickelsdorf, wird das Grundwasserschongebiet Horizontalfilterbrunnen Kleylehof eingerichtet.*

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2018, mit der ein Schutzgebiet für eine anerkannte Belegstelle der Österreichischen Buckfast-Imkervereinigung, Katastralgemeinde Zurndorf, festgelegt wird; LGBl. für das Bgld Nr. 36/2018

*Für die auf dem Grundstück Nr. 1624/2, KG Zurndorf, anerkannte Reinzuchtbelegstelle wird als Schutzgebiet das Gelände festgelegt, das innerhalb eines vom Standort der Belegstelle als Mittelpunkt gezogenen Kreises mit einem Radius von 4 km liegt.*

### Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 30. November 2018 zum Schutz der von der Marktgemeinde Windischgarsten genutzten „Muttlingsquellen“ (Grundwasserschongebietsverordnung Muttlingsquellen); LGBl. für Oö Nr. 97/2018

*Mit der Verordnung wird das Wasserschongebiet Muttlingsquellen für die Wasserversorgung der Gemeinden Windischgarsten eingerichtet.*

## Wirtschaft

### Gesetze

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; BGBl. I Nr. 45/2018  
*Die Gewerbeordnung wird in 13 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG); BGBl. I Nr. 110/2018

*Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein standortrelevantes Vorhaben ein Vorhaben gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, für das bei der dafür zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag noch nicht eingebracht wurde.*

## Wohnen

### Gesetze

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 20. September 2018 über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnraum sowie sonstiger, damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen (Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2018 - Bgld. WFG 2018); LGBL für das Bgld Nr. 60/2018  
*Der Burgenländische Landtag hat 2018 ein neues Wohnbauförderungsgesetz beschlossen. Mit dem neuen WBFG wurden diverse Grenzwerte verändert und angehoben. Dies betrifft etwa das Netto-Jahreseinkommen oder die Grundförderung. Für Sanierungsmaßnahmen etc. sind höhere Förderungen möglich.*

#### Kärnten

- Gesetz vom 20. September 2018, mit dem u.a. das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird; LGBL für Ktn Nr. 71/2018  
*Mit der Sammelnovelle wird u.a. das K-WBFG 2017 in zwei Punkten im Hinblick auf eine DSGVO-Konformität angepasst. Mit § 45 wird die Datenverarbeitung umfassend neu geregelt.*

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags festgesetzt wird (Oö. Wohnbauförderungsbeitragsgesetz); LGBL für Oö Nr. 56/2018

#### Salzburg

- Gesetz vom 19. Dezember 2018, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird; LGBL für Slbg Nr. 105/2018

#### Steiermark

- Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018; LGBL für die Stmk Nr. 63/2018
- Gesetz vom 3. Juli 2018, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBL für die Stmk Nr. 68/2018

#### Tirol

- Gesetz vom 14. November 2018, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird (Tiroler Wohnbauförderungsbeitragsgesetz); LGBL für Tirol Nr. 153/2018

#### Vorarlberg

- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle; LGBL für VlbG Nr. 37/2018

### Verordnungen

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird; LGBL für Oö Nr. 106/2018

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Mietwohnungen für junge Menschen (Oö. Junges-Wohnen-Verordnung 2019); LGBL. für Oö Nr. 116/2018  
*Die Förderung kann gemeinnützigen Bauvereinigungen, gewerblichen Bauträgern und Gemeinden gewährt werden. Das Ausmaß des Förderungsdarlehens kann bis maximal 66 % der Gesamtbaukosten betragen.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Eigentumswohnungen (Oö. Eigentumswohnungs-Verordnung 2019); LGBL. für Oö Nr. 117/2018
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Förderung der Errichtung von Miet(kauf)wohnungen und Wohnheimen (Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2019); LGBL. für Oö Nr. 118/2018
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 geändert wird); LGBL. für Oö Nr. 118/2019

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Dezember 2018, mit der die Wohnbauförderungsverordnung 2015 geändert wird; LGBL. für Slbg Nr. 106/2018

### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2018, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBL. für die Stmk Nr. 60/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. September 2018, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBL. für die Stmk Nr. 78/2018